Genehmigt
unter Streichung des früheren Genehmigungsvermerkes
Kassel, den 12. Sept. 1969
Der Regierungspräsident
I. A.

B-plan N.3
Gemarkung Lohra
Kreis Marburg

ERGÄNZT:
KREISBAUAMT MARBURG
MARBURG, DEN 21.11.1961
GEÄNDERT, 5.12.1962

KREISOBERBAURAT

HESSISCHE HEIMSTÄTTE
GMBH

Kassel, den 15. 9. 1961.

Festsetzungen zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen

Die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung bleiben unberührt.

1	2	3
Gebäudenutzung	1 Stellplatz für je	
	Eigenbedarf	Besucherbedarf
A. Wohngebäude Ein- u. Zweifamilienhäuser Mehrfamilienhäuser	 1 Wohnung 2 Wohnungen	
B. Läden und Handwerksbetriebe	5 Beschäftigte	15 qm Nutzfläche
C. Schank- u. Speisewirtschaften	3 Beschäftigte	5 Sitzplätze
D. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke	5 Beschäftigte	15 Sitzplätze

Die Größe und Fläche, die für den nach § 2 Abs. 1 und 2 der Reichsgaragenordnung (RGaO) erforderlichen Einstellplätze vorzusehen ist, bestimmt obige Tabelle.
Erfordert der tatsächliche Bedarf eine größere Anzahl von Stellplätzen als in der Tabelle vorgesehen, so ist für den Einstellplatz eine entsprechend größere Fläche vorzusehen.
Die Mindestgröße eines Einstellplatzes wird mit 15 m^2 festgesetzt.
Die Grundstücke sind so zu bebauen, daß die Möglichkeit des späteren Garagenbaues für den Eigenbedarf (§ 2 Abs. 1 RGaO) offen bleibt. In den Bauvorlagen ist die Möglichkeit des späteren Garagenbaues darzustellen.
Bei ausreichender Vorgartentiefe (ab 6 m) ist die Anlage von offenen Einstellplätzen auch vor der Baulinie möglich, von Garagen jedoch nur dann, wenn Doppelgaragen errichtet werden. Die Doppelgaragen müssen in einem Mindestabstand von 1,50 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.
Bei Anordnung von Garagen an der Grenze darf das Dach der Garage nicht als Aufenthaltsfläche benutzt werden.
Die an der Kreisstrasse Nr. 54 (Schulstrasse) liegenden Grundstücke sind zu dieser hin lückenlos, ohne Tür und Tor, einzufriedigen.

BEBAUUNGSPLANENTWURF NR. 1

LOHRA LANDKREIS MARBURG/LAHN

FLUR 3, 5 + 7 „AUF DEM BRUNKEL"

MASSTAB 1:1000

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungs-VO von 26.11.68

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am ... Bürgermeister

Neu beschlossen am: 3.7.1969 Bürgermeister

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom ... bis ... Bürgermeister

Neu offengelegt in der Zeit vom 23.7. bis 23.8.1969 Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am ... beschlossen worden Bürgermeister

Als Satzung neu beschlossen am: 4.9.1969 Bürgermeister

~~Genehmigt: Der Regierungspräsident~~
~~mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)~~
~~Kassel, den 25. Juli 1963~~
~~Im Auftrage:~~

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 11.8. bis 11.9.1963 im Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 11.8.1963 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Planentwurf ist damit rechtsverbindlich.

Bürgermeister